

1771, Juni 28, Wien: Brukenthal schreibt an Maria Theresia wegen der Besetzung der Stelle eines interimistischen Direktors in der Siebenbürgischen Hofkanzlei mit dem Grafen Nemes.

Orig. im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, St. R. A. 2547/771

Bezug: Biographie, 1. Bd., S. 265 (mit der Datierung 18. Juli 1771).

[Notizen des Kopisten am Ende des Dokuments:]

(Eigenhändig; vol. halbbr. beschrieben;

Nr. 2547/771 des Staats-Archives in Wien (Staatsrat.)

[S. 1]

Brukenthal

Nota.

Betr. d. Kanzleidirektorstelle
in Hermannstadt 1771.

Euer *Majestät!*

Der Gubernator Graff v. *Auersperg*¹ stellt in beygebogener alleruntherthänigster Nota vor; es hätten ihn die bemeldete, bey dem *Gubernio* obwaltende Unordnungen bewogen, eine neue *Manipulations* Arth nach dem Beyspill derjenigen anzuordnen, welche bey Euer *Majestät* Königl.-Hung-Hoff Cantzelle eingeführet worden ist. Er werde sowohl über die angetroffene Unordnungen, als die eingeführte *Manipulations* Arth, zu seiner Zeit, den verlässlichen, und umständlichen Bericht erstatten; er sey aber des allerunterthänischten Dafürhaltens, es dörfte zur Erhaltung der vorgeschriebenen Ordnung nöthig sein, den Graffen *Nemes*² zum *interimal* Cantzeley *Director* mit 500 fl. Zusatz, allermildest zu ernennen, und ihm die Aufsicht darauf, welche ansonsten dem *Provincial* Cantzlar zukäme, anzuvertrauen.

Meine allerunterthänigste Betrachtungen gehen theils auf die Sache selbst, theils auf die Umstände des Vorgeschlagenen. Ich weis daß bey der *Manipulation* im *Gubernio*, die von Euer *Majestät* allermildest bestätigte Verordnung versäumt worden, u. daher nothwendige Verwirrungen entstehen müßen; da der *Gubernator* aber weder seine Anordnungen herausgegeben, noch angezeigt hat, ob, u. wie er die gantze Einrichtung der Königl. Hung. Hoff Cantzeley genutzt habe; so kann ich weder über die Hin- oder Unhinlänglichkeit derselben, zur Wegschaffung der Mängel, u. Unordnungen urtheilen, noch einsehn, wie die Einrichtungen einer Hoffstelle bey einer Landesstelle eingeleitet, und den vielen Fremden

¹ Maria-Joseph Graf v. Auersperg.

² Johann Graf v. Nemes.

Verhältnißen angepasst werden mögen. Ich würde also des allerunterthänigsten Dafürhaltens seyn, daß die getroffenen Anordnungen herausgefordert werden, derweil aber ihr Fortgang immer unaufgehalten befördert werden könnte.

Der Nahme eines *Cantzeley Directoris* ist in 7bürgen völlig unbekandt; die Gesetze sowohl, als die Verfassung, kennt nur einen Cantzler, der neben den übrigen wichtigen Geschäften auch die Einsicht und aufsicht auf die *Provincial Cantzeley* zukommt. Wo also kein wirklicher *Cantzeley Director* ist, sehe ich nicht, wie ein *interimalis* ernannt u. angestellt werden könne; vielmehr würde, wenn die Aufsicht der *Cantzeley* durchaus einen besondern Mann erfordern sollte, ein *V. Cantzler*, *creirt* werden sollen. Es bestünde sonst die Anordnung, daß der erste, oder älteste *Gub. Secretarius* in Abwesenheit, oder Krankheit des Cantzlers die Geschäfte der *Cantzeley* besorgte, so wie seine übrige, und wichtigere Verrichtungen theils auf den Gubernator selbst, theils auf einige dazu ausersehene Räthe zurück fielen. Dieses bestunde in den vorigen Jahren lange Zeit, weil die Cantzler Stelle [S. 2] immer unersetzt blieb, und es könnte vielmehr auch ietzt geschehen, weil nicht allein im *Gubernio* die Aufteilung der Arbeiten leicht vor sich gehen wird, sondern auch der Ältere *Secretarius* ein Mann ist, dem die Aufsicht auf die *Cantzley*, wie sie ihm ohne dem gebührt, mit allem Fug anvertraut werden kann.

Der Graff *Nemes* ist, wie es Euer *Majestät* in gnädigem Andenken ruhet, *Praeses* von der *Contributonal Comission*, *Praeses* von der *Commercial Comission*; er hat den Auftrag in der *Sanitäts Comission*, u. soll, wenn es die Umstände erfordern, selbst auf Orth, u. Stelle hingehen; außer diesem hat er ein eigenes *Referat* in dem *Gubernio*; wie er also, wenn ihm auch dieses letztere abgenommen werden sollte, doch der drey vorigen Gegenständen, wo er meist notwendig ist, zulangen und auch der *Cantzeley* dabey vorstehen könne, sehe ich nicht wohl ein.

Der Graff *Nemes* hat besonders in dem *Contributionali* u. *Commerciali* gut, u. mit vielem Nutzern gedient, ohne daß ihm deßwegen der mindeste Zusatz angetragen oder zugefloßen wäre; ich muß es also gestehen, daß ich ihm selbst aus den von dem *Gubernator* angeführten Ursachen³ die Vermehrung seines ordentlichen Gehaltes mit 500 fl. gern gönnen würde, nicht aber wegen der *Cantzeley Direction*, sondern wegen Besorgung der wichtigeren, und weit nützlichern *Contributonal* u. *Commercial Commissionen*.

Meine allerunterthänigste Meynung würde überhaupt dahinn gehen, daß es bey den getroffenen Anordnungen des *Gubernatoris* bleibe, in solange aber von Euer *Majestät* in dem

³ Anm. von G. A. Schuller: Schwierige Vermögensumstände

Wesen selbst keine allerhöchste Entschliebung gefaßt werden möge, bis die eingeführte *Manipulations* Arth Allerunterthänigst im Ganzen vorgelegt wurde, denn ohne Zusammenhang u. nur stückweis last sich ein Geschäfte dieser Arth nicht leicht vollkommen beurtheilen, u. es kann mehr verdorben, als gut gemacht werden. Doch beruht alles auf Euer *Majestät* allerhöchstem Willen

B. v. Brukenthal.

Wien den 28^{sten} Junii 1771

Empfohlene Zitierweise:

Quellen zur Geschichte Samuels von Brukenthal. Aus dem Nachlass von Georg Adolf Schuller, hg. von Konrad Gündisch und Jonas Schwiertz, 2022.

URL: <https://siebenbuergen-institut.de/wp-content/uploads/quellen/qgsb/1771-6-28-1.pdf>
(Stand: 8. April 2022).

© Arbeitskreis für Siebenbürgische Landeskunde e.V.

Alle Rechte vorbehalten.